



## SATZUNG

### EUROPÄISCHER VEREIN 1987 e. V.

- § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS
- § 2 ZWECK DES VEREINS
- § 3 MITGLIEDSCHAFT
- § 4 MITGLIEDSBEITRAG
- § 5 ORGANE DES VEREINS
- § 6 VORSTAND
- § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 8 KASSENPRÜFER / INNEN
- § 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS



## 1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der am 14. November 1987 gegründete Verein führt (nunmehr) den Namen „Europäischer Verein Rheingau-Taunus / Pays des Énergies de la Terre Soutzterland (abgekürzt: EV e. V. Schlangenbad)“.
- 1.2 Der Verein soll mit dem obengenannten Namen in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Eintragung in das „europäische Vereinsregister“ wird angestrebt.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Schlangenbad/Deutschland.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. So soll ein konstruktiver Beitrag zur deutsch-französischen Freundschaft und damit zur Verwirklichung der europäischen Idee geleistet werden, das heißt z. B.
  - Pflege der Freundschaft zwischen den Bürgern unserer Regionen durch regelmäßige Begegnungen aller Art
  - Förderung kultureller Kontakte aller Art
  - Einbeziehung Mittel- und Osteuropas.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie nichtrechtsfähige Personengemeinschaft werden.
- 3.2 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.



- 3.3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 3.4 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 3.6 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 3.7 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 3.8 In allen übrigen Fällen entscheidet über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

#### **4. Mitgliedsbeitrag**

- 4.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- 4.2 Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 4.4 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



## 5. Organe des Vereins

- 5.1 Der Vorstand
- 5.2 Die Mitgliederversammlung.

## 6. Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus
  - dem Präsidenten/der Präsidentin
  - zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
  - dem/der Kassenwart/in
  - dem/der Stellvertretenden Kassenwart/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - dem/der Stellvertretenden Schriftführer/inund höchstens zehn Beisitzern/Beisitzerinnen.
- 6.2 Der Vorstand soll möglichst paritätisch aus Mitgliedern beider Nationalitäten bestehen. Dies gilt insbesondere für das Amt des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.
- 6.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, den beiden Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, dem Kassenwart/der Kassenwartin und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei dieser Personen.
- 6.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; diese soll ggf. die Namen von Mitgliedern enthalten, die sich bei Wahlen für ein Amt zur Verfügung stellen,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 6.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.



- 6.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Präsidenten/von der Stellvertretenden Präsidentin, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Sitzungen sollen abwechselnd im Rheingau-Taunus und Pays des Énergies de la Terre Soutzterland abgehalten werden.
- 6.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Präsidenten/der Stellvertretenden Präsidentin.
- 6.8 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## 7. Mitgliederversammlung

- 7.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Wahl der Kassenprüfer/innen.



- 7.3 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 7.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 7.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Präsidenten/von der Stellvertretenden Präsidentin oder von dem Kassenwart/der Kassenwartin geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiterin. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 7.7 Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.



- 7.9 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl- entscheidet das von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
- 7.10 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## **8. Kassenprüfer/innen**

- 8.1 Die Kasse ist jährlich zu prüfen.
- 8.2 Es sind daher zwei Kassenprüfer/innen für die Amtszeit von zwei Jahren zu wählen.

## **9. Auflösung des Vereins**

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abgegebener gültiger Stimmen beschlossen werden.
- 9.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident/die Präsidentin und der Stellvertretende Präsident/die Stellvertretende Präsidentin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen.
- 9.3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 9.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



**So beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversamm-  
lung am 08. September 2024**

(Dr. Peter Pfragner)

(Georges Werly)

(Christian Fechner)

(Karlheinz Hoch)

(Erich Paulus)

(Werner Hartmann)

(Rainer Schilling)

(Monika Hoch)

(Dominique Schneider)

(Reinhard Wedekind)

(Arno Pfeffer)